

Barauszahlung der Austrittsleistung bei Ausreise in ein EU- oder EFTA-Land

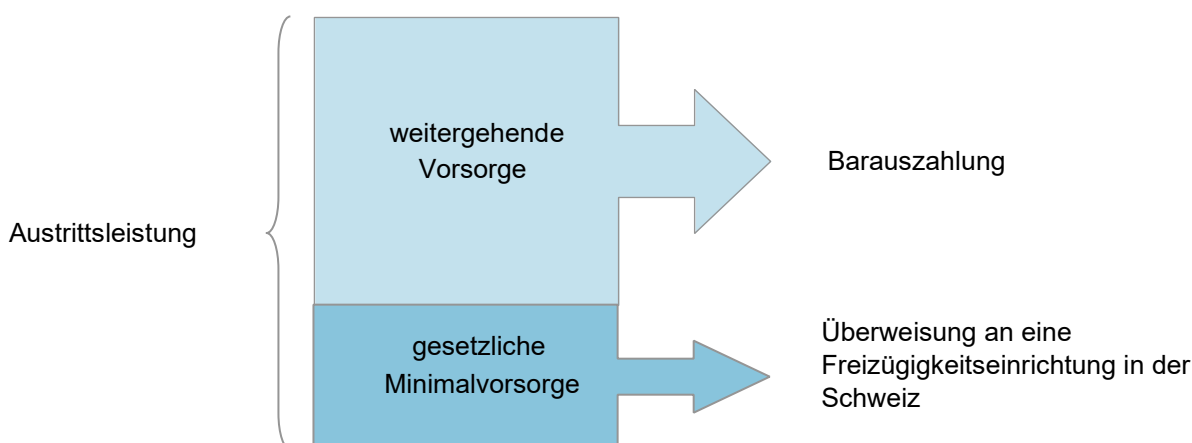
Die Barauszahlung der Austrittsleistung bei Wegzug in ein EU/EFTA-Land unterliegt dem Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen Schweiz und EU/EFTA. Dieses Merkblatt gibt Ihnen einige Antworten auf die wichtigsten Fragen in diesem Zusammenhang

Welche Personen sind betroffen?

Betroffen sind – unabhängig von der Staatsangehörigkeit – alle Personen, die definitiv in ein EU-Land, nach Island oder Norwegen ausreisen. Eine Spezialregelung gilt bei Ausreise ins Fürstentum Liechtenstein (siehe Ausführungen am Ende dieses Merkblattes). Bei definitiver Ausreise in ein anderes Land kann in jedem Fall die ganze Austrittsleistung bar bezogen werden.

In welcher Form wird die Austrittsleistung ausbezahlt?

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in ein EU-Land, nach Island oder Norwegen verlegen, ist die Barauszahlung der Austrittsleistung im Umfang der Minimalvorsorge nach BVG-Obligatorium nur möglich, wenn Sie nachweisen, dass Sie in dem betreffenden Land nicht der obligatorischen staatlichen Versicherung für das Alter und gegen die Risiken Tod und Invalidität unterstehen. Andernfalls kann nur derjenige Teil der Austrittsleistung, der die Minimalvorsorge nach BVG übersteigt (weitergehende Vorsorge), bar ausbezahlt werden. Der Rest der Austrittsleistung muss zu Ihren Gunsten an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz überwiesen werden. Überweisungen an eine ausländische Sozialversicherung sind ausgeschlossen.



Wie kläre ich ab, ob ich im Ausland versicherungspflichtig bin?

Wandern Sie in ein EU-Land, nach Island oder Norwegen aus, können Sie sich an die [Stiftung Sicherheitsfonds BVG](#) wenden:

Sicherheitsfonds BVG
Eigerplatz 2, Postfach 1023
3000 Bern 14

Telefon: +41 31 380 79 71
E-Mail: info@sfbvg.ch

Auf sfbvg.ch finden Sie das Antragsformular zur Abklärung der Versicherungspflicht im jeweiligen ausländischen Staat sowie Merkblätter mit weiteren Informationen.

Beachten Sie bitte, dass dieses Verfahren längere Zeit in Anspruch nehmen kann und wir Ihre ganze Austrittsleistung (Minimalvorsorge nach BVG und weitergehende Vorsorge) erst nach Erhalt des Entscheides betreffend Unterstellung/Nichtunterstellung unter die obligatorische staatliche Versicherung überweisen werden.

Wenn Sie weniger als drei Jahre vor dem Austritt in der beruflichen Vorsorge Einkäufe getätigt haben, gestattet es Artikel 79b Absatz 3 BVG nicht, den daraus resultierenden Teil der Austrittsleistung bar auszuzahlen. Mindestens für die Restdauer der Dreijahresfrist muss dieser Teil des Vorsorgekapitals an eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden.

Was gilt bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in einem EU/EFTA-Land?

Auch wenn Sie in ein EU-Land, nach Island oder Norwegen ausreisen, um dort Ihr eigenes Unternehmen zu gründen, wird der minimale gesetzliche Teil der Austrittsleistung nur dann bar ausbezahlt, wenn Sie in dem betreffenden Land nicht obligatorisch für das Alter und gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert sind.

Was gilt für Grenzgängerinnen und Grenzgänger?

Wenn Sie sich im Ausland niederlassen oder Ihren Wohnsitz bereits dort haben, aber weiterhin in der Schweiz arbeiten und somit in der beruflichen Vorsorge versichert sind, kann die Austrittsleistung (Vorsorgeleistung) nicht bar ausbezahlt werden. Sie muss an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers in der Schweiz überwiesen werden.

Welche Länder sind betroffen?

(Stand 01.10.2023)

- Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern: bei Ausreise nach dem 31. Mai 2007

Welche Regelung gilt bei der Ausreise ins Fürstentum Liechtenstein?

Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- **Unselbständige Erwerbstätigkeit:** Wenn die betreffende Person eine unselbständige Erwerbstätigkeit im Fürstentum Liechtenstein aufnimmt, wird die ganze Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des liechtensteinischen Arbeitgebers überwiesen.
- **Keine Erwerbstätigkeit:** Wenn die betreffende Person keine Erwerbstätigkeit aufnimmt, muss die ganze Austrittsleistung zu Gunsten dieser Person an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz überwiesen werden.
- **Selbständige Erwerbstätigkeit:** Wenn die betreffende Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, muss die ganze Austrittsleistung zu Gunsten dieser Person an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz überwiesen werden.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere wichtige Informationen zur Ausreise finden Sie auf publica.ch > [Meine Vorsorge](#) > [Lebensereignisse](#) > [Wegzug ins Ausland](#). Bei Fragen steht auch Ihre Ansprechperson bei PUBLICA zur Verfügung: Die Angaben finden Sie auf Ihren persönlichen Dokumenten und auf publica.ch > [Meine Vorsorge](#) > [Arbeitgeber auswählen](#).